

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00193 vom 21. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00193

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00193 du 21 août 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00193 del 21 agosto 2006

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer rutschte am 16. Dezember 2000 in Jugoslawien aus und zog sich dabei eine Unterschenkelfraktur links sowie eine Fraktur des Innenknöchels rechts zu (Urk. 7/1). Die Gipsversorgung erfolgte vor Ort. Am 20. Dezember 2000 kehrte er in die Schweiz zurück, wurde gleichentags ins A. (A.), Departement Chirurgie, Klinik für Unfallchirurgie, eingewiesen und war bis am 6. Januar 2001 dort hospitalisiert. Die Unterschenkelfraktur wurde am 21. Dezember 2000 mit einem Verriegelungsnagel und die Innenknöchelfraktur am 29. Dezember 2000 mit Schrauben versorgt (Urk. 7/4-5). Wegen anhaltender Schmerzen wurden am 5. Juli 2001 im A. die Verriegelungsschrauben entfernt (Urk. 7/15-16). Vom 9. bis 12. Juni 2002 war er in der B. hospitalisiert, um am Tibia links Metall und am rechten Fuss die Schrauben zu entfernen (Urk. 7/35).

3.2 Die Ärzte der B. berichteten am 18. November 2002, der Beschwerdeführer habe nach der Osteosynthesematerialentfernung im September 2002 wieder versucht zu arbeiten, was wegen der permanenten Schmerzen jedoch weiterhin nicht möglich gewesen sei. Er habe über belastungs- und positionsabhängige Schmerzen im Knie links, über der Kniescheibe und lateral sowie über belastungsabhängige Schmerzen des linken oberen Sprunggelenks (OSG) über der Pseudoarthrose am Wadenbein berichtet (Urk. 7/45 S. 1).

Ab 14. Oktober 2002 sei die Wiederaufnahme der Arbeit für sechs Wochen zu 50 % und ab anfangs Dezember 2002 zu 100 % vorgesehen (Urk. 7/45 S. 2).

In ihrem Bericht vom 3. Februar 2003 empfahlen sie die Durchführung einer Umschulungsmassnahme, damit der Beschwerdeführer in Zukunft in einer mehr sitzenden, weniger stehenden und gehenden Tätigkeit arbeiten könne. Aus ihrer Sicht sei er bis zur Nachkontrolle am 15. April 2003 weiterhin zu 50 % arbeitsunfähig (Urk. 7/48 S. 2).

Am 27. Mai 2003 nannten die Ärzte der B. folgende Diagnosen:

- Restbeschwerden Rückfuß links und Restbeschwerden im Bereich der Nagel-eintrittsstelle am Ligamentum patellae Knie links bei
- Status nach Unterschenkelfraktur links und medialer Malleolarfraktur rechts 12/00
- Status nach Unterschenkelmarknagelung links und Schraubenosteosynthese Malleolus medialis rechts am 21.12.00

- Status nach Osteosynthese-Materialentfernung links am 10.6.02

- Knick/Senkfuss beidseits

- Pseudoarthrose der distalen Fibula links

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sie attestierten dem Beschwerdeführer eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit als Mechaniker und empfahlen wiederum eine Umschulung zu einer mehrheitlich sitzenden und wenig fussbelastenden Tätigkeit (Urk. 7/56 S. 2).

3.3 Ä Ä Ä Ä Dr. med. D. ____, FMH Innere Medizin, diagnostizierte am 14. März 2003 Restbeschwerden am linken Rückfuss sowie am Ligamentum patellae des linken Knies bei Status nach Unterschenkelfraktur links sowie dislozierter Malleolarfraktur rechts am 16. Dezember 2000 (Urk. 12/8/1 S. 1 Ziff. A) . Er attestierte dem Beschwerdeführer eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in seiner angestammten Tätigkeit als Mechaniker und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit (Urk. 12/8/2 S. 2).

3.4 Ä Ä Ä Ä Dr. med. C. ____, Spezialarzt FMH für Chirurgie, SUVA Kreisarzt-Stellvertreter, diagnostizierte am 15. Juni 2004 bewegungs- und belastungsabhängige Schmerzen links nach Verriegelungsnagelosteosynthese bei Unterschenkelfraktur, einen Status nach Metallentfernung und nach Osteosynthese und Metallentfernung der Malleolarfraktur rechts (Urk. 7/74 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Zustand sei in den letzten Monaten stationär geblieben, die subjektiven und objektiven Befunde würden sich decken. Der Beschwerdeführer sei kooperativ und aggraviere nicht bewusst, wobei allerdings die Schmerzschwelle sehr tief sei. Verantwortlich für die Schmerzen seien einerseits die Fibulaarthrose links sowie die leichten OSG-Arthrosen beidseits sowie die Tibia-Valgus-Fehlstellung links, zum Teil auch die Senkfussse.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die natürliche Unfallkausalität der Verletzungsfolgen sei gegeben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nicht günstig für den Beschwerdeführer sei häufiges Begehen von Leitern und Treppen sowie das Gehen auf unebenem Boden und das Tragen von schweren Gewichten. Somit ergebe sich eine ganztägige zumutbare Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere, wechselnd belastende Tätigkeit, wobei die Geh- und Stehdauer eine halbe Stunde nicht überschreiten dürfe. Für sporadische Einsätze sei das Heben und Tragen von Gewichten über 25 kg und für häufige Einsätze bis 15 kg möglich (Urk. 7/74 S. 3).

E. 3.5

Aufgrund der medizinischen Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Ereignisses vom 16. Dezember 2000 an Restbeschwerden im Rückfuss links und im Bereich der Nageleintrittsstelle am Knie links leidet. Einhellig kamen die Ärzte zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Mechaniker nur noch zu 50 % zugemutet werden könne. Die ärztlichen Befunde lassen diese Folgerung als nachvollziehbar erscheinen. Fest steht ebenfalls, dass keine unfallfremden Faktoren vorliegen. Insbesondere führte Dr. C. ____, aus, dass die natürliche Unfallkausalität der Verletzungsfolgen gegeben sei (Urk. 7/74 S. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die IV-Stelle hat zur Begründung ihrer Verfügung vom 30. Oktober 2001 festgehalten, aus medizinischer Sicht sei dem Beschwerdeführer eine vorwiegend sitzende Tätigkeit zu 100 % zumutbar (Urk. 12/16 S. 2, Urk. 12/8). Die

Festsetzung der Arbeitsfähigkeit auf 100 % erfolgte gestützt auf den Bericht des behandelnden Arztes Dr. D. ____, der dem Beschwerdeführer am 14. März 2003 in einer leidensangepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestierte (Urk. 12/8/2 S. 2).

Die Zumutbarkeitsbeurteilung von Dr. D. ____ deckt sich mit jener von Dr. C. ____. Beide Ärzte gingen von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Ihre Berichte erfüllen alle Anforderungen, welche die Rechtsprechung hinsichtlich Schlüssigkeit und Beweiskraft verlangt.

Aus dem angeblichen Inhalt des Telefonats vom 7. Juni 2005 zwischen dem Vertreter des Beschwerdeführers und Dr. D. ____ kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dr. D. ____ attestierte dem Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit unmissverständlich eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Unerheblich ist daher, zu wie viel Prozent der Beschwerdeführer in jener Zeit als Mechaniker gearbeitet hat. Selbst wenn Dr. D. ____ von einer erheblichen Behinderung ausging, ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht 100 % arbeitsfähig sein soll. Immerhin ist diese Tätigkeit seinen Einschränkungen und Leiden angepasst. Zudem ist aktenkundig, dass sich Dr. D. ____ eingehend mit den physischen Funktionen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat (vgl. Urk. 12/8/1-2). Damit untermauert aber Dr. D. ____ die schlüssigen und auf allseitige Untersuchungen beruhenden Erkenntnisse von Dr. C. ____.

Der Einwand des Beschwerdeführers, Dr. C. ____ habe seine Beschwerden nicht berücksichtigt, findet keine Stütze. Der Bericht von Dr. C. ____ erscheint sorgfältig erstellt. Es findet sich darin eine Anamnese und es werden sowohl die subjektiven Beschwerden des Beschwerdeführers als auch die objektiven Befunde dargestellt. Es werden klare Diagnosen genannt, und es erfolgt auch eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Sein Bericht basiert auf eingehendem Aktenstudium und einer ambulanten Untersuchung am 15. Juni 2004.

Wohl attestierten die Ärzte der B. ____ dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2003 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass sie sich zur Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht äusserten, sondern die Durchführung von Umschulungsmassnahmen empfahlen, damit der Beschwerdeführer in Zukunft in einer mehr sitzenden, weniger stehenden und gehenden Tätigkeit arbeiten könne. Folglich gingen sie von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht vom 27. Mai 2003, wo sie dem Beschwerdeführer ausdrücklich in der angestammten Tätigkeit als Mechaniker eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestierten und wiederum eine Umschulung zu einer mehrheitlich sitzenden Tätigkeit empfahlen. Hinzu kommt, dass sie am 14. Oktober 2002 explizit von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit ausgingen. An der Beweiskraft der nachvollziehbaren Beurteilung von Dr. C. ____ vermag die von den Ärzten der B. ____ bescheinigte Arbeitsfähigkeit somit nichts zu ändern. Entscheidend ist, dass der Bericht der Ärzte der B. ____ keine erheblichen Gesichtspunkte enthält, welche von Dr. C. ____ nicht ebenfalls berücksichtigt worden sind. Die abweichenden Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit genügen nicht, um die Zumutbarkeitsbeurteilungen von Dr. C. ____ in Zweifel zu ziehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. Weitere Abklärungen erübrigen sich folglich, da hievon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Insbesondere ist die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hinreichend klar und bedarf keiner beweismässigen Weiterung.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Wie in Erw. 2.2 ausgeführt ist der Invaliditätsbegriff für alle Sozialversicherungszweige grundsätzlich gleich. Es stellt sich demzufolge die Frage, ob im vorliegenden Fall, die Unfallversicherung an den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Rentenverfahren errechneten Invaliditätsgrad von 18 % gebunden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Zusammenhang hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil vom 2. September 2005 (I 55/05 und U 26/05 = BGE 131 V 362) in Erw. 2.2.1 Folgendes ausgeführt:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä ■ In BGE 126 V 288 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Tragweite der Bindungswirkung rechtskräftiger Invaliditätsschätzungen der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung für den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich umschrieben. Diese Rechtsprechung hat auch nach Inkraft-Treten des ATSG weiterhin Gültigkeit (Urteil K. vom 28. Dezember 2004 [I 725/03] Erw. 1.3 und 1.4; vgl. auch in BGE 131 V 120 nicht publizierte Erw. 2.1.2 des Urteils V. vom 22. April 2005 [I 439/03]). In BGE 126 V 293 f. Erw. 2d hat das Gericht Bezug nehmend auf Art. 129 Abs. 1 UVV (in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2002) auch entschieden, dass ein Sozialversicherungsträger sich die Verfügung oder den Einspracheentscheid des andern grundsätzlich entgegenhalten lassen muss, wenn ihm der Verwaltungsakt ordnungsgemäss eröffnet worden ist und er von seinem Beschwerderecht nicht Gebrauch gemacht hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In AHI 2004 S. 181 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht BGE 126 V 288 in zweifacher Hinsicht präzisiert. Es hat festgestellt, dass die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung gegenüber dem Unfallversicherer mangels rechtserheblichen ■Berührtheits■ im Sinne von Art. 129 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) keinerlei Bindungswirkung entfaltet, auch nicht im Sinne einer Richtigkeitsvermutung (Erw. 4.3 und 4.4). Im Weiteren hat es erkannt, dass das Gesetz (Art. 75 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 lit. e IVV sowie Art. 104 UVG und Art. 129 UVV) dem Unfallversicherer kein Beschwerderecht gegen Verfügungen von IV-Stellen in Bezug auf Rentenanspruch und Invaliditätsgrad einräumt, weshalb er sich diese Verwaltungsakte auch nicht entgegenhalten lassen muss (Erw. 5.2; bestätigt in den Urteilen G. vom 18. Januar 2005 [I 293/04] Erw. 1.3, B. vom 2. November 2004 [I 95/02] Erw. 3 und M. vom 17. August 2004 [I 106/03] Erw. 4). ■

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daraus folgt ohne weiteres, dass vorliegend keine Bindung an die von der IV-Stelle vorgenommene Bemessung des Invaliditätsgrads besteht. Dieser ist folglich frei zu präzisieren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4.2 Ä Ä Ä Ä Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte

pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Angesichts des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung sämtliche schweren Tätigkeiten mit einer Steh- und Gedauer von über einer halben Stunde nicht mehr möglich sind, erscheint ein Abzug von 15 % als angemessen, was ein Invalideneinkommen von Fr. 48'670.-- ergibt. Die von der Beschwerdegegnerin anhand konkreter Verweistätigkeiten bezifferten Einkommen gemäss DAP Nr. 7838, 5485, 3092, 5625, 3851 stimmen damit im wesentlichen überein. Es kann somit zugunsten des Beschwerdeführers auf den DAP-Durchschnittswert von Fr. 47'200.-- als massgebendes Invalideneinkommen abgestellt werden.

E. 4.5

Ausgehend von einem zu Recht nicht in Zweifel gezogenen Valideneinkommen von Fr. 58'110.-- (vgl. Urk. 7/85) und einem Invalideneinkommen von Fr. 47'200.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von rund 19 %, der sich im übrigen mit dem von der IV-Stelle errechneten Invaliditätsgrad von 18 % fast deckt.

Daraus folgt ohne weiteres, dass der im angefochtene Einspracheentscheid festgelegte Invaliditätsgrad von 19 % zu schätzen ist und sich die Beschwerde als unbegründet erweist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Markus Bischoff
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.